



Bundes-Immissionsschutzgesetz
Verordnungen und TA Luft
Stand 2025

(Digitalisierung und neuer Stand der Technik)

Martin Kremp, ECO-CERT

Änderungen am BImSchG

Änderung des BImSchG 08/2021 durch:

- Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Richtlinie (EU) 2018/2001)

Änderung des BImSchG 07-10/2022 durch:

- Maßnahmen zur Reduzierung des Gasverbrauchs bzw. im Falle einer drohenden Gasmangellage

Änderung des BImSchG 07/2023 durch:

- Gesetz zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes, zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher, umweltrechtlicher und sozialrechtlicher Gesetze
 - §31a – 31d – Emissionsvorgaben bei Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen insbesondere bei Brennstoffänderung gelten nach wie vor
 - §31e – 31l – wurden aufgehoben, teilweise aber in andere Gesetz- und Verordnungsänderungen übernommen

Änderungen am BImSchG

Änderung des BImSchG 07/2024 durch:

- Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht

Inhalt der Änderung:

- Schutzgüter: aus „Tiere“ wird „Wild- und Nutztiere“
zur „Atmosphäre“ wird „das Klima“ ergänzt
- Änderung in den §8a Zulassung vorzeitigen Beginns und §9 Vorbescheid
- Umfangreiche Änderung im §10 Genehmigungsverfahren
 - (1) Bevorzugung einer elektronischen Antragstellung
 - (3) Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsblatt und auf ihrer Internetseite und Auslegung der Unterlagen auf einer Internetseite (G-Verfahren)
 - (5) Hat eine zu beteiligende Behörde bei einem Verfahren zur Genehmigung einer Anlage innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass die zu beteiligende Behörde sich nicht äußern will, soweit die zu beteiligende Behörde nicht in schriftlicher Form um eine einmalige Verlängerung um bis zu einem Monat bittet; die Möglichkeit zur Verlängerung gilt nicht für Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien.

- Umfangreiche Änderung im §10 Genehmigungsverfahren
 - (5) Die zuständige Behörde informiert ihre Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung von Fristen.
 - (6) Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen.
 - (6a) Über den Genehmigungsantrag ist nach Eingang des Antrags und der nach Absatz 1 Satz 2 einzureichenden Unterlagen innerhalb einer Frist von sieben Monaten, in vereinfachten Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, zu entscheiden. Die zuständige Behörde kann die Frist einmalig um bis zu drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung ist gegenüber dem Antragsteller zu begründen. Eine weitere Verlängerung ist nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Antragstellers möglich. Die zuständige Behörde informiert ihre Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung von Fristen.
 - (8) Veröffentlichung des Bescheides im Internet
 - (10a) Besondere Regeln der Erleichterung für Anlagen der RL-EU 2018/2001 (Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen) – „einheitliche Stelle“
- §12 Nachträgliche Änderung von Nebenbestimmungen
- §63 Widersprüche sind nur gültig, wenn diese innerhalb der vorgegebenen Frist begründet werden.

Änderungen am BImSchG / BImSchV

1. BImSchV - Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	10/2021
4. BImSchV - genehmigungsbedürftige Anlagen	11/2024
9. BImSchV - Genehmigungsverfahren	07/2024
10. BImSchV - Kraftstoffe	05/2024
12. BImSchV - Störfallverordnung	07/2024
17. BImSchV - Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	02/2024 !
30. BImSchV - biologischen Behandlung von Abfällen	10/2022
31. BImSchV - flüchtiger organischer Verbindungen	01/2024 !
36. BImSchV - Biokraftstoffquote	06/2024
37. BImSchV - Treibhausgasquote und Anrechnung strombasierter Kraftstoffe	04/2024 !
38. BImSchV - Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen	11/2024
41. BImSchV – Bekanntgabeverordnung	04/2025
43. BImSchV - Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe	02/2025
44. BImSchV - mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	10/2022
(nur die Verordnungen mit Änderungen seit 10/2021)	

Zukünftige Aufgaben / Herausforderungen

AwSV 2017	(im Vollzug, Übergangsbestimmungen)
Gewerbeabfallverordnung 2017	(im Vollzug)
Ersatzbaustoffverordnung 2021	(im Vollzug)
TA Luft 2021	(in Einführung, Übergangsbestimmungen)
ABA-VwV 2022	(im Vollzug, Übergangsbestimmungen)

§3 Grundsätze (Einstufung)

(gekürzt)

(1) Stoffe und Gemische, mit denen in Anlagen umgegangen wird, werden entsprechend ihrer Gefährlichkeit als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse eingestuft

WGK1 (schwach wassergefährdend) bis WGK3 (stark wassergefährdend)

(2) Folgende Stoffe und Gemische gelten als allgemein wassergefährdend und werden nicht in Wassergefährdungsklassen eingestuft:

8. feste Gemische, vorbehaltlich einer abweichenden Einstufung gemäß § 10

... ein festes Gemisch ist nicht wassergefährdend, wenn das Gemisch oder die darin enthaltenen Stoffe vom Umweltbundesamt als nicht wassergefährdend veröffentlicht wurden (<https://webrigoletto.uba.de/rigoletto/>).

Als nicht wassergefährdend gelten auch feste Gemische, bei denen insbesondere auf Grund ihrer Herkunft oder ihrer Zusammensetzung eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist.

(3) Als nicht wassergefährdend gelten:

1. Stoffe und Gemische, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie als Lebensmittel aufgenommen werden, und

2. Stoffe und Gemische, die zur Tierfütterung bestimmt sind, mit Ausnahme von Siliergut und Silage, soweit bei diesen Silagesickersaft anfallen kann.

§10 Einstufung fester Gemische

(gekürzt)

(1) Der Betreiber kann ein festes Gemisch abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 als nicht wassergefährdend einstufen, wenn

1. Selbsteinstufung nach Anlage 1 Nummer 2.2 als nicht wassergefährdend
2. das Gemisch nach anderen Rechtsvorschriften selbst an hydrogeologisch ungünstigen Standorten und ohne technische Sicherungsmaßnahmen offen eingebaut werden darf oder
3. das Gemisch der Einbauklasse Z 0 oder Z 1.1 der LAGA M20 entspricht.

Novellierung mit EBV war geplant, derzeit nur Übergangslösung, als „Vollzugshilfe zur Umsetzung von § 10 Abs. 1 AwSV in Bezug auf die Ersatzbaustoffverordnung (EBV)" (Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, 31.08.2023):

nwg = BG-0, BG-0, BG-F0*, BM-0, BM-0*, BM-F0*, GS-0, SKG, HS+, RC-1+
(+ ... wenn spezielle Fußnoten eingehalten sind)*

- Dokumentation, ob, welche und wie viele wassergefährdende Stoffe vorhanden sind, z.B. als Stoffverzeichnis (ähnlich Gefahrstoffverzeichnis)

§ 17 Grundsatzanforderungen

(gekürzt)

- (1) Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass
1. wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,
 2. Undichtheiten schnell und zuverlässig erkennbar sind,
 3. austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden
 4. Rückhaltung auch im Störfall (z.B. Brand)
- (2) Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.

§ 18 Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe

- (1) Anlagen müssen ausgetretene wassergefährdende Stoffe auf geeignete Weise zurückhalten. Dazu sind sie mit einer Rückhalteeinrichtung auszurüsten, alternativ „doppelwandige Anlage“.
- (2) Rückhalteeinrichtungen müssen flüssigkeitsundurchlässig sein und dürfen keine Abläufe haben.

§ 19 Anforderungen an die Entwässerung

§ 20 Rückhaltung bei Brandereignissen

...

§46 Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers

(gekürzt)

(2) Prüfpflicht von Anlagen außerhalb von Schutzgebieten -> Anlage 5 AwSV

(3) Prüfpflicht von Anlagen innerhalb von Schutzgebieten -> Anlage 6 AwSV

Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen (Zeile 4):

Prüfung vor Inbetriebnahme: bei > 1.000 t

wiederkehrende Prüfung / Stilllegung einer Anlage: unterirdisch oder im Freien > 1.000 t alle 5 J.

§70 Prüffristen für bestehende Anlagen

(2) Bestehende (wiederkehrend prüfpflichte) Anlagen ... sind innerhalb der folgenden Fristen erstmals zu prüfen:

1. Anlagen, die vor dem 1.01.1971 in Betrieb genommen wurden, bis zum 1.08.2019,
2. Anlagen, die im Zeitraum vom 1.01.1971 bis zum 31.12.1975 in Betrieb genommen wurden, bis zum 1.08.2021,
3. Anlagen, die im Zeitraum vom 1.01.1976 bis zum 31.12.1982 in Betrieb genommen wurden, bis zum 1.08.2023,
4. Anlagen, die im Zeitraum vom 1.01.1983 bis zum 31.12.1993 in Betrieb genommen wurden, bis zum 1.08.2025,
5. Anlagen, die nach dem 31.12.1993 in Betrieb genommen wurden, bis zum 1.08.2027.

§68 Bestehende wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen (gekürzt)

- (2) Bei bestehenden Anlagen, die einer wiederkehrenden Prüfpflicht nach § 46 Absatz 2 bis 4 unterliegen, hat der Sachverständige zu prüfen, inwieweit die Anlage die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht erfüllt.
- (3) Für bestehende Anlagen ... hat der Sachverständige bei der ersten Prüfung ... festzustellen, inwieweit für die Anlage Anforderungen dieser Verordnung bestehen, **die über die Anforderungen hinausgehen, die ... bisher galten.** ➤ **Abweichung! Kein Mangel !**

Die Feststellung nach Satz 1 ist der zuständigen Behörde zusammen mit dem Prüfbericht nach § 47 Absatz 3 vorzulegen.

- (4) Werden nach Absatz 3 Satz 1 Abweichungen festgestellt, kann die zuständige Behörde technische oder organisatorische Anpassungsmaßnahmen anordnen,
- (5) Auf Grund von nach Absatz 3 Satz 1 festgestellten Abweichungen können die Stilllegung oder die Beseitigung einer Anlage oder Anpassungsmaßnahmen, die einer Neuerrichtung der Anlage gleichkommen oder die den Zweck der Anlage verändern, nicht verlangt werden. **(Bestandschutz)**

TA Luft 2021 / Rechtliche Einordnung

Gesetzliche Grundlage

- BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Baugesetzbuch und Landesbauordnung

Durchführungsverordnungen:

- BImSchV – Verordnungen zur Durchführung des BImSchGs
z.B.: 4. BImSchV – genehmigungsbedürftige Anlagen

Verwaltungsvorschriften:

- TA Lärm, TA Luft

Sonstige Erkenntnisquellen:

- VDI-Richtlinien (z.B. 3475 Bl.4, 3790 Bl. 3)
- DIN-Normen

TA Luft 2021

TA Luft - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz

Vom 18. August 2021
(GMBI. Nr. 48-52 vom 14.09.2021 S. 1050)
Gl.-Nr. IG I 2 - 5025/005

ABA-VwV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen

Vom 20. Januar 2022
(GMBI. Nr. 4 vom 15.02.2022 S. 78 ^{EU})

Rechtliche Einordnung der TA Luft

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Wild- und Nutztiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

(2) Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch

- der **integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen** durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie
- dem **Schutz und der Vorsorge** gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.

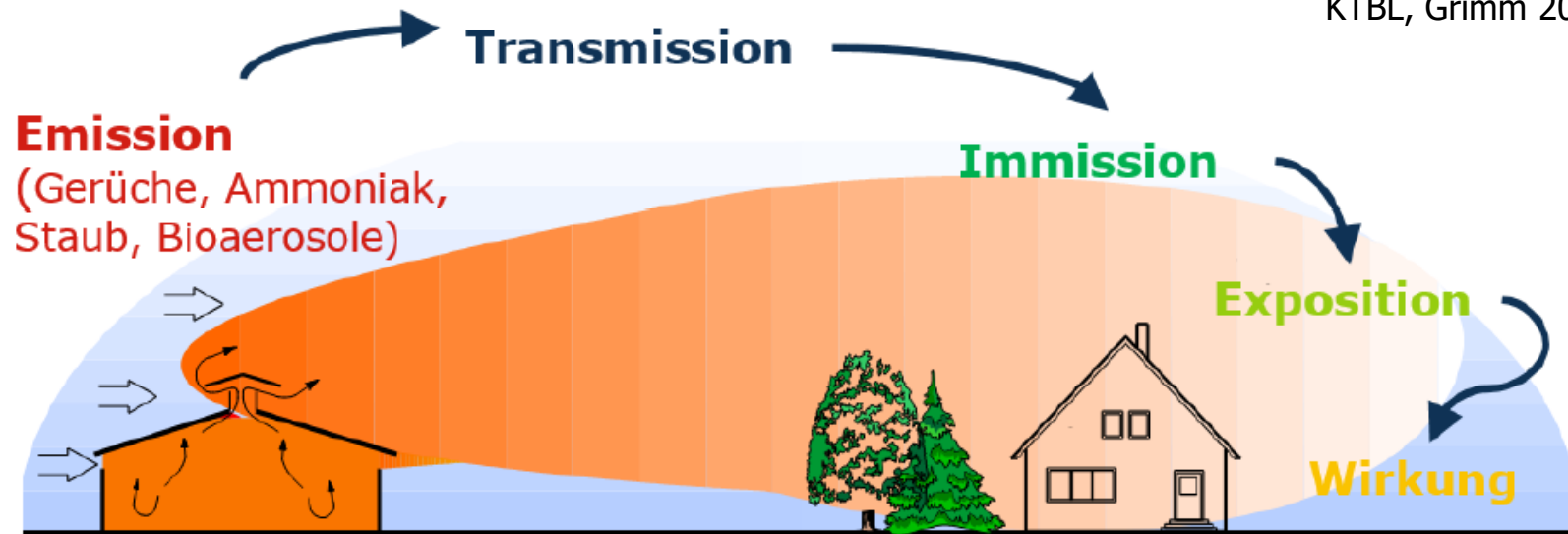
§ 5 Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen

(1) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem **Stand der Technik** entsprechenden Maßnahmen;

Rechtliche Einordnung der TA Luft

KTBL, Grimm 2016



§1 BImSchG

Vorsorge gegen schädliche
Umwelteiwirkungen

Emissionsbegrenzung

- Vorgabe Stand der Technik (VDI, DIN, BVT-Merkblätter)
- Emissionsgrenzwerte
- Minderungsmaßnahmen als technische Vorgaben

Schutz vor schädlichen
Umwelteiwirkungen

Immissionsbegrenzung

- Mindestabstand
- Immissionsgrenze
- Prognose/Beurteilung
- Ableitbedingungen

TA Luft 2021

TA Luft - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz

Vom 18. August 2021

1 Anwendungsbereich

Diese Technische Anleitung dient dem **Schutz** der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der **Vorsorge** gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

>> Definition des Standes der Technik

Inhaltsübersicht

1. Anwendungsbereich
2. Begriffsbestimmungen und Einheiten im Messwesen
3. Rechtliche Grundsätze für Genehmigung, Vorbescheid und Zulassung des vorzeitigen Beginns
4. Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
5. Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen
6. Nachträgliche Anordnungen (*Altanlagen-sanierungen*)
7. Aufhebung der Vorschriften
8. Übergangsregelung
9. Inkrafttreten

10. Anhänge: 1 – 12

TA Luft 2021

- Anhang 1: Ermittlung des Mindestabstandes zu empfindlichen Pflanzen (z.B. Baumschulen, Kulturpflanzen) und Ökosystemen im Hinblick auf die Anforderungen der Nummer 4.8
- Anhang 2: Ausbreitungsrechnung
- Anhang 3: Organische Stoffe der Klasse I nach Nummer 5.2.5
- Anhang 4: Äquivalenzfaktoren für Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle
- Anhang 5: VDI-Richtlinien und Normen zur Emissionsmesstechnik
- Anhang 6: S-Werte
- Anhang 7: Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen
- Anhang 8: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung
- Anhang 9: Stickstoffdeposition
- Anhang 10: Dokumentation und Massenbilanzierung bei nährstoffreduzierter Mehrphasenfütterung bei Nutztieren
- Anhang 11: Minderungstechniken im Stall zur Reduzierung von Ammoniakemissionen
- Anhang 12: Abgasreinigungseinrichtung Tierhaltung

TA Luft 2021

Aktuelle Fassung: 18.08.2021 (Gültig ab 01.12.2021)

Wesentliche Änderungen:

- Erweiterter Anwendungsbereich, d.h. besondere Vorgaben der TA Luft gelten auch für Anlagen, die bisher nicht betroffen waren (Ergänzung Kap. 5.4) und Anwendung aus nicht BImSchG-Anlagen
- Verschärfte Bagatellmassenströme und Grenzwerte (E+I)
- Neue bauliche und technische Anforderungen
- Aufnahme neuer Stoffe und neue Kategorisierung
- Integration der Geruchs-Immissionsrichtlinie, als Anhang 7
- Häufigere Messungen, z.T. jährliche Messungen (bisher alle 3 Jahre)

TA Luft 2021 – ein paar Details

4.3.2 Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen

Für Anlagen, von denen erfahrungsgemäß relevante Geruchsemissionen ausgehen können, ist eine Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen gewährleistet ist, durchzuführen. ...

4.6 Ermittlung der Immissionskenngößen

Deutliche Herabsetzung der Bagatellmassenströme, bei denen auf Immissionsprognosen verzichtet werden kann.

4.8 Prüfung in Sonderfällen

Ammoniak, Stickstoffdeposition, Schadstoffdeposition

TA Luft 2021 – ein paar Details

5.1 Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

5.1.3 Grundsätzliche Anforderungen zur integrierten Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen

- Maßnahmen zur Vorbeugung vor Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs und zur Verringerung ihrer Folgen für den Menschen und die Umwelt,
- Maßnahmen zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nach einer Betriebsstillegung und zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks,

5.2 Allgemeine Anforderungen zur Emissionsbegrenzung

- Aufnahme der H- und P-Sätze
- Aufnahme neuer Stoffe
- Anpassung der Klassen bei geänderter Gefährlichkeitseinst.
- Grenzwertverschärfungen

5.2 Allgemeine Anforderungen zur Emissionsbegrenzung

- 5.2.3.1 Allgemeines: An Anlagen, in denen feste Stoffe be- oder entladen, gefördert, transportiert, bearbeitet, aufbereitet oder gelagert werden, sollen geeignete Anforderungen zur Emissionsminderung gestellt werden, wenn diese Stoffe aufgrund ihrer Dichte, Korngrößenverteilung, Kornform, Oberflächenbeschaffenheit, Abriebfestigkeit, Scher- und Bruchfestigkeit, Zusammensetzung oder ihres geringen Feuchtegehaltes zu staubförmigen Emissionen führen können.
- 5.2.9 Bioaerosole: Bei Anlagen, die Keime und Endotoxine in relevantem Umfang emittieren können, sind zur Emissionsminderung dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen.
- 5.2.11 Energie und effizienten Energienutzung

TA Luft 2021 – ein paar Details

5.3 Messung und Überwachung der Emissionen

- Grundsätzlich alle drei Jahre
- Häufigere Messungen aufgrund der BVT Schlussfolgerungen sind möglich Nr. 5.4
- Eigenmessungen bei Nachweis der Fachkunde möglich

TA Luft 2021 – ein paar Details

5.4 Besondere Regelungen für bestimmte Anlagenarten

- Verschärfung der Fristen zur Messung, z.T. auf Jährliche Messungen

Umfangreiche Änderungen für folgende Anlagenarten (Auszug abfallrechtl. Anlagen):

- 5.4.8.5 Kompostanlagen
- 5.4.8.6.2 Vergärung von Bioabfällen
- 5.4.8.9.1 Schredderanlagen (nicht gefährlichen metallischen Abfällen)
- 5.4.8.11a Anlagen zur mechanischen Behandlung von gemischten Siedlungsabfällen und ähnlich zusammengesetzten Abfällen
- 5.4.8.10c/11c Kühlgeräteentsorgung
- 5.4.8.12.3 Schrottlagerung

Achtung: Regelung in der ABA-VwV beachten!!!

5.2.3 Staubförmige Emissionen bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung von festen Stoffen

Begründung siehe =>

5.2.3.1 Allgemeines

An Anlagen, in denen feste Stoffe be- oder entladen, gefördert, transportiert, bearbeitet, aufbereitet oder gelagert werden, sollen geeignete Anforderungen zur Emissionsminderung gestellt werden, wenn diese Stoffe aufgrund ihrer Dichte, Korngrößenverteilung, Kornform, Oberflächenbeschaffenheit, Abriebfestigkeit, Scher- und Bruchfestigkeit, Zusammensetzung oder ihres geringen Feuchtegehaltes zu staubförmigen Emissionen führen können.

Bei der Festlegung dieser Anforderungen sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit insbesondere

- die Art und Eigenschaften der festen Stoffe und ihrer Inhaltsstoffe, zum Beispiel Gefährlichkeit und Toxizität im Sinne von § 3 GefStoffV, mögliche Wirkungen auf Böden und Gewässer, mögliche Bildung explosionsfähiger Staub-/Luftgemische, Staubungsneigung, Feuchte,
- das Umschlaggerät oder das Umschlagverfahren,
- der Massenstrom und die Zeitdauer der Emissionen,
- die meteorologischen Bedingungen,
- die Lage des Umschlagortes, zum Beispiel Abstand zur Wohnbebauung,

zu berücksichtigen.

Die Maßnahmen sind auch unter Beachtung ihrer möglichen Einwirkungen auf Wasser und Boden festzulegen.

Unterkapitel sind:

5.2.3.2 Be oder Entladung

5.2.3.3 Förderung oder Transport

5.2.3.4 Bearbeitung oder Aufbereitung

5.2.3.5 Lagerung (geschlossene Lagerung / Freilagerung)

5.2.3.6 Besondere Inhaltsstoffe

Die Unterkapitel waren bereits Bestandteil der TA Luft 2002. Wie mit den Vorgaben umgegangen wird, ist aber ggf. neu.

5.2.3.4 Bearbeitung oder Aufbereitung

5.2.3.4 Bearbeitung oder Aufbereitung

Maschinen, Geräte oder sonstige Einrichtungen zur Bearbeitung, zum Beispiel zum Brechen, Mahlen, Sieben, Sichten, Mischen, Pelletieren, Brikettieren, Erwärmen, Trocknen, Abkühlen, von festen Stoffen sind zu kapseln oder mit in der Wirkung vergleichbaren Emissionsminderungstechniken auszurüsten.

Aufgabestellen und Abwurfstellen sind zu kapseln; staubhaltige Luft ist einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen. Alternativ sind Aufgabestellen und Abwurfstellen zu befeuchten, soweit die Befeuchtung einer anschließenden Weiterbe- oder -verarbeitung, der Lagerfähigkeit oder der Produktqualität der umgeschlagenen Stoffe nicht entgegensteht.

Staubhaltiges Abgas aus den Bearbeitungsaggregaten ist zu erfassen und zu reinigen.

Zu diesen allgemeinen Vorgaben kommen die konkreten, anlagenbezogenen Vorgaben.

Hinweis unter 5.1.1: die anlagenbezogenen Vorgaben in Nr. 5.4 gehen den allgemeinen Vorgaben in Nr. 5.2 vor. Gilt für:

- Emissionswerte, deren Überschreiten nach dem Stand der Technik vermeidbar ist,
- emissionsbegrenzende Anforderungen, die dem Stand der Technik entsprechen,
- sonstige Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen,
- Verfahren zur Ermittlung der Emissionen und - Anforderungen zur Ableitung von Abgasen.

5.4.8.11a Anlagen zur mechanischen Behandlung von gemischten Siedlungsabfällen und ähnlich zusammengesetzten Abfällen

Begründung siehe =>

BAULICHE UND BETRIEBLICHE ANFORDERUNGEN

Folgende bauliche und betriebliche Maßnahmen sind anzuwenden:

- a. Für Be- und Entladestellen, Aufgabe- oder Aufnahmekunker und andere Einrichtungen für Anlieferung, Transport und Lagerung der Einsatzstoffe sind geschlossene Räume mit Schleusen oder funktionell gleichwertiger Einrichtungen, zum Beispiel Luftschleieranlagen, Schnellaufzüge zu errichten, in denen der Luftdruck durch Absaugung im Schleusenbereich oder im Bereich der Be- und Entladung sowie der Lagerung kleiner als der Atmosphärendruck zu halten ist. Das Abgas ist einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.
- b. Maschinen, Geräte oder sonstige Einrichtungen zur Aufbereitung sind in geschlossenen Räumen zu errichten. Die Abgasströme dieser Einrichtungen sind zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.
- c. Die in den Buchstaben a und b genannten Abgase sind über Schornsteine so abzuleiten, dass eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung erfolgt; dies ist in der Regel erfüllt, wenn bei der Bestimmung der Schornsteinhöhe die Anforderungen der Nummer 5.5.2 Absatz 1 eingehalten werden.
- d. Die Möglichkeiten, die Emissionen durch den Einsatz emissionsarmer Verfahren und Technologien, zum Beispiel durch direkte Fassung relevanter Emissionsquellen, separate Behandlung stark belasteter Abgasströme, oder andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, sind auszuschöpfen.
- e. Für Ausgangsstoffe, bei denen Geruchsstoffemissionen zu erwarten sind, und für lose Ausgangsstoffe gelten die Anforderungen nach Buchstabe a.
- f. Sämtliche Betriebsflächen, einschließlich Logistikflächen, sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, Beton, Verbundsteinen oder gleichwertigem Material zu befestigen. Sie sind in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu reinigen.

Bauliche und betriebliche Anforderungen sind grundsätzlich zu erfüllen. Abweichung sind von den Vorgaben nur möglich, wenn der Nachweis geführt wird, dass die Vorgaben als nicht verhältnismäßig anzusehen sind.

Hier, keine Unterscheidung zwischen der Regelung TA Luft und ABA VwV.

Auszug aus TA Luft

5.4.8.11a Anlagen zur mechanischen Behandlung von gemischten Siedlungsabfällen und ähnlich zusammengesetzten Abfällen
Begründung siehe =>

GESAMTSTAUB

Die staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen die Massenkonzentration 10 mg/m^3 nicht überschreiten.

ORGANISCHE STOFFE

Die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas dürfen die Massenkonzentration 20 mg/m^3 , angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten. Die Anforderungen der Nummer 5.2.5 für die Emissionen an organischen Stoffe der Klassen I und II finden keine Anwendung.

GERUCHSSTOFFE

Die Emissionen an Geruchsstoffen im Abgas dürfen die Geruchsstoffkonzentration $500 \text{ GE}_E/\text{m}^3$ nicht überschreiten. Erfolgt eine Abgasbehandlung zum Beispiel mit Biofiltern oder vergleichbaren biologischen Verfahren, darf der Rohgasgeruch reingasseitig nicht wahrnehmbar sein.

Auszug aus ABA VwV

5.4.8.11a Anlagen zur mechanischen Behandlung von gemischten Siedlungsabfällen und ähnlich zusammengesetzten Abfällen

Gesamtstaub

Die staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen die Massenkonzentration 5 mg/m^3 nicht überschreiten. Sofern aus verfahrenstechnischen Gründen, zum Beispiel feuchtes Abgas, unvermeidbare Druckstöße, unverhältnismäßig hoher Energiebedarf, Gewebefilter nicht zur Abgasreinigung eingesetzt werden können, dürfen die staubförmigen Emissionen im Abgas abweichend von Satz 1 die Massenkonzentration 10 mg/m^3 nicht überschreiten.

Organische Stoffe

Die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas dürfen die Massenkonzentration 20 mg/m^3 , angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten.

Die Anforderungen der Nummer 5.2.5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 18. August 2021 für die Emissionen an organischen Stoffen der Klassen I und II finden keine Anwendung.

Geruchsstoffe

Die Emissionen an Geruchsstoffen im Abgas dürfen die Geruchsstoffkonzentration 500 GEE/m^3 nicht überschreiten. Erfolgt eine Abgasbehandlung zum Beispiel mit Biofiltern oder vergleichbaren biologischen Verfahren, darf der Rohgasgeruch reingasseitig nicht

Vergleich der Emissionsvorgaben aus TA Luft und ABA VwV verdeutlicht, dass unterschiedliche Werte möglich sind.

Hier gilt die Regelung in der ABA VwV, Abschnitt C

*Die Nummern 5.4.8.9.1, 5.4.8.10, 5.4.8.11, 5.4.8.12 und 5.4.8.14 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 18. August 2021 sind in der folgenden Fassung anzuwenden; sie sind in Bezug auf Regelungen zur Konkurrenz unterschiedlicher Anforderungen nach Nummer 5.4 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft 18. August 2021 **gleichgestellt**. Die übrigen Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 18. August 2021 bleiben unberührt.*

Bei Unterschieden zwischen der Regelung TA Luft und ABA VwV gelten damit die strengeren Vorgaben.

TA Luft 2021 – ein paar Details

6 Nachträgliche Anordnungen

- 6.2.2 Unverzügliche Sanierungsfrist:

gilt für die Anlagen, die die Anforderungen der aktuellen TA Luft nicht einhalten. Es soll eine Frist nur eingeräumt werden, soweit das zur Durchführung der Maßnahmen zwingend erforderlich ist.

- 6.2.3.3 Allgemeine Sanierungsfrist:

Frist: Umsetzung aller Anforderungen innerhalb von 5 Jahr ab Inkrafttretens > also bis zum 1. Dezember 2026

TA Luft 2021 - Maßnahmen

6.2.3.3 Allgemeine Sanierungsfrist

Bei Anlagen, die bisher dem Stand der Technik entsprachen, soll - soweit in den Nummern 6.2.3.1, 6.2.3.4 und 6.2.3.5 nichts anderes bestimmt ist - verlangt werden, dass alle Anforderungen spätestens bis zum **1. Dezember 2026** erfüllt werden, es sei denn, dass auf Basis von BVT-Schlussfolgerungen abweichende Fristen zu berücksichtigen sind. Die Anforderungen an die Emission an Formaldehyd sind ab dem 1. Dezember 2021 einzuhalten.

Aus behördlicher Sicht:

Entwurf einer nachträglichen Anordnung nach §17 BImSchG

Anhörung des Anlagenbetreibers » Erlass der Anordnung

Umsetzung.

Aber wie? Wann? Vollständig oder nur unter wirtschaftlichen Aspekten ?

Erfahrungsaustausch !!!

TA Luft 2021

Auswirkungen durch Novellierung der TA Luft für den Anlagenbetreiber?

- Keine unmittelbare Auswirkungen, da Bestandsschutz für den genehmigten Anlagenbestand
- Aber: Prüfung des Bestands durch Behörde und ggf. nachträgliche Anordnung zur Umsetzungen des „Neuen Standes der Technik“

Ausnahme:

- Bei Anlagenneugenehmigungen / Änderungen ist die neue TA Luft unmittelbar umzusetzen

Hinweis

- Bei sämtlichen baulichen Maßnahmen sollte die neue TA Luft beachtet und die Maßnahmen ggf. nochmals angepasst werden
- Konkrete Vorgaben in der TA Luft nachlesen

Nachträglichen Anordnung nach §17 BImSchG

Betriebseigenes Sanierungskonzept

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg**



StALU Mittleres Mecklenburg
Postanschrift und Sitz des Amtsleiters,
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock

Telefon: 0381 / 331-67514
Telefax: 0381 / 331-67799
[redacted]ng.de
www.stalu-mittleres-mecklenburg.de

Ihr Zeichen: [redacted]
Bearbeitet von: [redacted]
Aktenzeichen:
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

23. AUG. 2016

Rostock, 18.08.2016

Umsetzung neuer Vollzugshinweise Formaldehydgrenzwerten
Vorabinformation, Ankündigung nachträglicher Anordnungen

Aktenzeichen: [redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

§ 5 BImSchG verpflichtet den Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen diese so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen wird. Diese Anforderung wird in der TA-Luft als normkonkretisierende Vorschrift u.a. durch die Festlegung von Grenzwerten für Luftschadstoffe näher bestimmt.

Formaldehyd ist bisher als organischer Stoff der Klasse I nach Nr. 5.2.5 (Anhang 4) der TA-Luft 2002 eingestuft. Für einzelne Anlagenarten werden in Nr. 5.4 der TA-Luft abweichende Emissionsbegrenzungen zugelassen.

Nr. 5.2 Allgemeine Anforderungen zur Emissionsbegrenzung:

Bei der Festlegung dieser Anforderungen sind unter Beachtung des Grundsatzes der

Verhältnismäßigkeit insbesondere

- die Art und Eigenschaften der festen Stoffe und ihrer Inhaltsstoffe, zum Beispiel Gefährlichkeit und Toxizität im Sinne von § 3 GefStoffV, mögliche Wirkungen auf Böden und Gewässer, mögliche Bildung explosionsfähiger Staub-/Luftgemische, Staubungsneigung, Feuchte,
- das Umschlaggerät oder das Umschlagverfahren,
- der Massenstrom und die Zeitdauer der Emissionen,
- die meteorologischen Bedingungen,
- die Lage des Umschlagortes, zum Beispiel Abstand zur Wohnbebauung,

zu berücksichtigen.

6.2 Nachträgliche Anordnungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

6.2.1 Grundsatz

Werden die in Nummer 5 festgelegten Emissionswerte nur geringfügig überschritten, kann die Anordnung aufwendiger Abhilfemaßnahmen unverhältnismäßig sein. Im Übrigen wird der Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** (§ 17 Absatz 2 BImSchG) in der Regel durch Einräumung einer der in den Nummern 5.4 und 6 festgelegten Erfüllungsfristen gewahrt.

Betriebseigenes Sanierungskonzept

§17 BImSchG - Nachträgliche Anordnungen

(3a) Die zuständige Behörde soll von **nachträglichen Anordnungen absehen**, soweit in einem vom Betreiber **vorgelegten Plan technische Maßnahmen** an dessen Anlagen oder an Anlagen Dritter vorgesehen sind, **die zu einer weitergehenden Verringerung der Emissionsfrachten** führen als die Summe der Minderungen, die durch den Erlass nachträglicher Anordnungen zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten bei den beteiligten Anlagen erreichbar wäre und hierdurch der in [§ 1](#) genannte Zweck gefördert wird.

Aber wie weit gehen die eigenen Vorschläge?

TA Luft 2021

Unklarheiten im Vollzug ?

<https://www.lai-immissionsschutz.de/>

https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/auslegungsfrage-n-ta-luft-stand-04-2025_2_1744279307.pdf

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI)
ein Arbeitsgremium der
Umweltministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland



Vollzugsfragen zur TA Luft

UMK-Umlaufbeschluss 09/2025

(LAI Beschluss TOP 8.1 152. LAI)

Fassung vom 10.04.2025

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI)
ein Arbeitsgremium der
Umweltministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland



Vollzugsfragen zur ABA-VwV

UMK-Umlaufbeschluss 59/2024

(LAI Beschluss TOP 8.3 151. LAI)

Fassung vom 31.10.2024

Unklarheiten im Vollzug ?

Auslegungsfragen TA Luft

Beispiel: Was gilt als Anlage im Sinne der TA Luft insbesondere bei mehreren Anlagen bzw. Betriebsbereichen auf einem Betriebsgelände:



Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI)
Vollzugsfragen zur TA Luft

4.2.2 – Zusatzbelastung – mehrere Anlagen an einem Standort

Frage:

Wird bei einer Erweiterung bestehender Anlagen an einem Standort, z.B. eine Tierhaltungsanlage und Biogasanlage, der Irrelevanzwert für die Zusatzbelastung von 3,0 Prozent für jede Anlage überprüft oder in Summe für beide Anlagen.

Antwort:

Die Zusatzbelastung bezieht sich immer auf die Anlage. Es gilt der Anlagenbegriff nach der 4. BImSchV.

TA Luft 2021 – Beispiel aus der Praxis

Frage: Was gilt gemäß der TA Luft ab 2027 für das Aufgabengebiet (Altholz-Shreddern)? Unser aktueller Wissensstand ist, dass wir ab 2027 nicht mehr draußen schreddern, kippen und laden dürfen aufgrund der Staubentwicklung.

Antwort: Es kommt auf die Anlageneinstufung an.

Anlageneinstufung 4. BImSchV: 8.11.2 – Anlagen zur sonstigen Behandlung von:

8.11.2.3	nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
8.11.2.4	nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag;	V	

und ... 8.12.2 Zwischenlagerung

8.12.2	nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr,	V	
--------	--	----------	--

TA Luft 2021 – Beispiel aus der Praxis

Antwort: Vorgaben in der TA Luft bzw. ABA VwV

~~5.4.8.11a Anlagen zur mechanischen Behandlung von gemischten Siedlungsabfällen und ähnlich zusammengesetzten Abfällen~~

5.4.8.11b Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen

BAULICHE UND BETRIEBLICHE ANFORDERUNGEN

Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorgangs, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.

und

5.4.8.12-14 Anlagen der Nummer 8.12 bis 8.14: Abfallläger

BAULICHE UND BETRIEBLICHE ANFORDERUNGEN

Bei zu Verwehungen neigenden Materialien wie zum Beispiel Kunststofffolien sind Verwehungen durch geeignete Maßnahmen wie zum Beispiel Verpressung in folierte Ballen zu minimieren.

TA Luft 2021 – Beispiel aus der Praxis

Antwort: Vorgaben in der TA Luft bzw. **ABA VwV**

5.4.8.11b Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen

Bauliche und betriebliche Anforderungen

Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorgangs, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.

Bei Anlagen, die Abfälle für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandeln, **sind** Maschinen, Geräte oder sonstige Einrichtungen zur Aufbereitung in geschlossenen Räumen zu errichten oder es sind die Anlagenteile **zu kapseln**.

Die Abgasströme dieser Einrichtungen sind zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

Für Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen für die Verbrennung oder Mitverbrennung, insbesondere Anlagen zur Aufbereitung von Althölzern mit einer Kapazität von weniger als 50 Tonnen je Tag **sind** abweichende Regelungen unter Berücksichtigung der Anforderungen von Nummer 5.2.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 18. August 2021 **möglich**.

Abweichung von der Vorgabe möglich? Ja, aber nur unter Begründung der Verhältnismäßigkeit (Nachweis!) und einer gleichwertigen Lösung (?).

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

ECO-CERT - Prognosen, Planung und Beratung zum technischen Umweltschutz

Anschrift: Teerofen Haus 3, 19395 Plau, OT Karow
Telefon: +4938738 739800
Telefax: +4938738 73887
E-Mail: info@eco-cert.com